



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur elektronisch

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 15
ref-stb15@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2024

Buchung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsge- setz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßenge- setz

-Aktenzeichen: StB 15/7174.1/4-5/3881494 vom 25. November 2024

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 23/2024 zur Kenntnis und weiteren
Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundesstraßen
ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifi-
zierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mittei-
lung.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 23/2024

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@
tml.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/127-45-
114968/2024

Erfurt, 04. Dezember 2024

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tml.thueringen.de
www.tml.info

UST-IdNr.: DE318813653

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
per Email

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Eisenbahn-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5154
Fax +49 228 99-300-807-5154

ref-stb15@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2024
Sachgebiet 15.0 Kreuzungs- und Leitungsrecht, Allgemeines

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Buchung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2022

vom 10.08.2022 – StB 15/7174.1/4-4/3636814

Aktenzeichen: StB 15/7174.1/4-5/3881494

Datum: Bonn, 25.11.2024

Seite 1 von 5

I.

Die Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz 2022 (ABBV-Richtlinien 2022) habe ich mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2022 bekannt gegeben. Darin ist unter anderem geregelt, dass die Ablösungsbeträge für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung aus den für die





Erhaltung zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten (Erhaltungstitel 741 42) sind. Ausgenommen hiervon sind Ablösungsbeträge für landschaftspflegerische Maßnahmen. Für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung werden Ablösungsbeträge für landschaftspflegerische Maßnahmen, die zwischen den Beteiligten (ohne gesetzliche Grundlage) vereinbart werden, grundsätzlich bei Kapitel 1201 Titel 521 22 gebucht.

Diese Regelungen bedürfen der Präzisierung und damit der Anpassung. Ablösungsbeträge (für den Vorteilsausgleich, für den Ausgleich von Mehrerhaltungskosten auf Grundlage der verschiedenen kreuzungsrechtlichen gesetzlichen Vorgaben) für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung in der Baulast des Bundes sind nicht in jedem Fall aus den für die Erhaltung zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten, sondern nur dann, wenn die Ablösungsbeträge eindeutig der Erhaltung von Straßenanlagen in der Baulast des Bundes zuzuordnen sind und die Ausgleichsverpflichtung aus der Planung des jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten resultiert. Ist hingegen der Ablösungsbetrag Teil der Herstellungskosten der jeweiligen Um- und Ausbaumaßnahme des Bundes als Straßenbaulastträger oder wird eine Kreuzungsmaßnahme des Schienenbaulastträgers zum Anlass genommen, um etwa den Straßenquerschnitt der Bundesstraße zu verbessern, ist der Ablösungsbetrag im Sinne der Haushaltswahrheit und -klarheit in dem Titel zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben, aus dem die betroffene Maßnahme des Bundes finanziert wurde bzw. wird.

Bei Maßnahmen mit Beteiligung von Bundesstraßen in Auftragsverwaltung sind demnach die nachfolgenden Fallgruppen 1 bis 5 zu unterscheiden:

1. Fallgruppe 1:

Eine Straßenüberführung im Zuge einer Bundesstraße über einer Eisenbahnstrecke wird geändert. Der Schienenbaulastträger baut die Eisenbahnstrecke um ein zusätzliches Gleis aus; der Schienenbaulastträger trägt nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) die Kosten.

Unterfall 1 a):

Es handelt sich bei der Straßenüberführung um ein altes Bauwerk, es ergibt sich ein Vorteil für den Bund als Straßenbaulastträger bezüglich seiner Erhaltungslast für das Bauwerk, den der Bund dem Schienenbaulastträger nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG auszugleichen hat. Diese Ausgabe wird aus Kapitel 1201 Titel 741 42 finanziert.





Seite 3 von 5

Unterfall 1 b):

Durch die größeren Abmessungen der Straßenüberführung ergeben sich Mehrerhaltungskosten für den Bund, die der Schienenbaulastträger dem Bund nach § 15 Abs. 2 EKrG zu erstatten hat. Die entsprechende Erstattung wird als Einnahme bei Kapitel 1201 Titel 741 42 gebucht.

2. Fallgruppe 2:

Eine Eisenbahnüberführung über einer Bundesstraße wird geändert. Der Bund als Straßenbaulastträger baut die Bundesstraße um einen zusätzlichen Fahrstreifen aus. Der Bund als Straßenbaulastträger trägt nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG die Kosten.

Unterfall 2 a):

Es handelt sich bei der Eisenbahnüberführung um ein altes Bauwerk in der Baulast des Schienenbaulastträgers, es ergibt sich ein Vorteil für den Schienenbaulastträger, den der Schienenbaulastträger dem Bund als Straßenbaulastträger nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG auszugleichen hat. Der entsprechende Vorteilsausgleich wird als Einnahme bei dem für die Ausgabe maßgeblichen Straßenbauplantitel des Kapitels 1201 gebucht (Titel mit dem höchsten Soll).

Unterfall 2 b):

Durch die größeren Abmessungen der Eisenbahnüberführung ergeben sich Mehrerhaltungskosten für den Schienenbaulastträger, die der Bund als Straßenbaulastträger dem Schienenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 EKrG zu erstatten hat. Die Erstattung wird als Ausgabe aus bei dem für die Ausgabe maßgeblichen Straßenbauplantitel des Kapitels 1201 gebucht (Titel mit dem höchsten Soll).

3. Fallgruppe 3:

Eine Straßenüberführung im Zuge einer Gemeindestraße über eine Bundesstraße wird geändert. Die Gemeinde will zusätzlich einen Radweg überführen. Die Gemeinde trägt nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Kosten.

Handelt es sich bei der bestehenden Straßenüberführung um ein altes Bauwerk, ergibt sich ein Vorteil für den Bund als Straßenbaulastträger bezüglich seiner Unterhaltungslast für das Bauwerk, den der Bund der Gemeinde nach § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG auszugleichen hat. Dieser Ausgleich wird als Ausgabe aus Kapitel 1201 Titel 741 42 finanziert.

4. Fallgruppe 4:

Eine neue Gemeindestraße wird an eine bestehende Bundesstraße mittels Abbiegestreifen auf der Bundesstraße angeschlossen. Die Gemeinde trägt nach § 12 Abs. 1 FStrG die Kosten für die neue Kreuzung. Durch die neuen





Seite 4 von 5

Abbiegestreifen ergeben sich Mehrerhaltungskosten für den Bund als Straßenbaulastträger, die die Gemeinde dem Bund nach § 13 Abs. 3 FStrG zu erstatten hat. Diese Erstattung wird als Einnahme auf Kapitel 1201 Titel 741 42 gebucht.

5. Fallgruppe 5:

Eine Straßenüberführung im Zuge einer Bundesstraße über einer Bundeswasserstraße wird geändert. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) baut die Bundeswasserstraße aus; die WSV trägt nach § 41 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die Kosten.

Unterfall 5 a):

Es handelt sich bei der Straßenüberführung um ein altes Bauwerk in der Unterhaltungslast des Bundes als Straßenbaulastträger, es ergibt sich ein Vorteil für den Bund bezüglich seiner Unterhaltungslast, den der Bund der WSV nach § 41 Abs. 5a WaStrG auszugleichen hat. Diese Ausgabe wird aus Kapitel 1201 Titel 741 42 finanziert.

Unterfall 5 b):

Durch die größeren Abmessungen der Straßenüberführung ergeben sich Mehrerhaltungskosten für den Bund als Straßenbaulastträger, die die WSV dem Bund nach § 42 Abs. 2 WaStrG zu erstatten hat. Die entsprechende Erstattung wird als Einnahme auf Kapitel 1201 Titel 741 42 gebucht.

Bei Maßnahmen mit Beteiligung von Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung ist keine Differenzierung erforderlich. Die Buchung von Ablösungsbeträgen (Einnahmen und Ausgaben) erfolgt grundsätzlich im Buchungskreis 2000 der Autobahn GmbH des Bundes.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 15 zu senden.
(ref-stb15@bmdv.bund.de)

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.





Seite 5 von 5

III.

Hiermit hebe ich ausschließlich die Regelungen im ARS vom 10.08.2022 (Az.: StB 15/7174.1/4-4/3636814) zur Buchung der Ablösungsbeträge auf. Im Übrigen bleibt das vorgenannte ARS unverändert und behält in der durch dieses ARS geänderten Fassung seine Gültigkeit.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

